

Nationalratswahl in Österreich

Historische und rechtliche Grundlagen des Wahlrechts und ein Einblick in die Praxis rund um die Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 standen auf dem Programm eines juristischen Workshops am 12. September 2006 im Innenministerium.

Die Eigenzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs, die Nichtanwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und die Pflicht zur strikten Wortinterpretation wahlrechtlicher Bestimmungen sind einige Besonderheiten des Wahlrechts. „Geübte Praxis ist es auch, Wahlgesetze nicht in Form von Regierungsvorlagen, sondern als Initiativtrträge einzubringen“, sagte Mag. Robert Stein, Leiter der Abteilung für Wahlangelegenheiten.

Das in der österreichischen Rechtsordnung verankerte Verhältniswahlrecht wird durch eine komplexe Wahlarithmetik in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) umgesetzt. Die Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen, persönlichen, freien und allgemeinen Wahlrechts sind die Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung einer Wahl. Geleitet und durchgeführt werden alle Wahlen (Nationalratswahl, Bundespräsidentenwahl, Europawahl, Volksabstimmungen und Volksbefragungen) von den anlässlich jeder Nationalratswahl neu gebildeten Wahlbehörden.

Für das gesamte Bundesgebiet wird am Sitz des Bundesministeriums für Inneres die Bundeswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus der Bundesministerin für Inneres als Vorsitzender und Bundeswahlleiterin sowie elf Beisitzern. „Die Wahlabteilung im Innenministerium fungiert quasi als Geschäftsstelle für die Bun-



Juristischer Workshop zum Thema Nationalratswahl: Sektionschef Mathias Vogl, Vortragende Robert Stein und Gregor Wenda.

deswahlbehörde“, erläuterte Mag. Gregor Wenda, stellvertretender Leiter der Abteilung für Wahlangelegenheiten. Neben der Bundeswahlbehörde gibt es Wahlbehörden auf Ebene der Länder, der Bezirke und der Gemeinden; Gemeinden sind vielfach nochmals in Sprengel mit eigenen Wahlkommissionen unterteilt. Insgesamt finden sich am Wahltag circa 15.000 Wahlbehörden.

Wer wählen darf, bestimmt die NRWO: Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürger-

schaft, das vollendete 18. Lebensjahr am Wahltag und das Nichtvorliegen eines Wahlausschließungsgrundes. Wahlberechtigte werden laufend lokal in der Wählerevidenz ihrer Hauptwohnsitzgemeinde erfasst. Vor jeder Wahl werden auf Grundlage dieser Evidenzen Wählerverzeichnisse erstellt. „Nur wer im Wählerverzeichnis steht, kann tatsächlich sein Wahlrecht ausüben“, betonte Wenda.

Wahlwerbende Parteien kandidieren durch Einreichen ihrer Wahlvorschläge

ZUR PERSON



Mag. Robert Stein studierte in Wien Rechtswissenschaften und kam 1985 ins

BMI. 1990 wechselte er von der Zivildienst-Legistik in die Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten). Seit 2004 ist Ministerialrat Stein Leiter der Abteilung.



Mag. Gregor Wenda, studierte Rechtswissenschaften in Wien und begann 2003 in

der Abteilung III/1 (Legistik) des BMI zu arbeiten. Seit 2005 ist er stellvertretender Leiter der Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten).

bei einer der neun Landeswahlbehörden. Abteilungsleiter Stein beschrieb die Voraussetzungen zur Einbringung von Landeswahlvorschlägen und behandelte die Rechtsfragen, die anlässlich der Besetzung der Wahlbehörden und der Vergabe der Listenplätze vor der Nationalratswahl 2006 zu lösen waren.

Eine der herausforderndsten Aufgaben ist die ordnungsgemäße Aufteilung der 183 Mandate. Stein erörterte die Vorgangsweise in den drei in der NRWO normierten Ermittlungsverfahren und behandelte die Abgabe von Vorzugsstimmen. Zur Erleichterung der Stimmabgabe wurden vom Gesetzgeber zahlreiche Vorkehrungen getroffen, etwa durch die Einführung der Wahlkarte, die eine flexiblere Stimmabgabe im Inland, aber auch die Wahl im Ausland ermöglicht, durch die Ausgabe von Stimmzettelschablonen für blinde und stark sehbehinderte Menschen und die Einrichtung von „fliegende Wahlbehörden“, die kranke Wahlberechtigte zu Hause oder in Krankenanstalten besuchen.

Dass der Wählerwille auf dem Stimmzettel für Wahlbehörden manchmal nicht leicht herauszufinden ist, wurde im letzten Teil des Vortrags erläutert: Nicht immer wird von einem Wähler im vorgesehenen Kreis für die wahlwerbenden Parteien ein Kreuz platziert – der Verfassungsgerichtshof hat daher Judikatur herausgebildet, welche Stimmen als gültig anzusehen sind und welche nicht. *Bianca Pörner*